

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/8153 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hopfengesetzes

A. Problem

Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen ermöglichen den Mitgliedstaaten die Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen zu einem früheren als dem gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt festzulegen. In Deutschland werden rund 80 Prozent des EU-Hopfens erzeugt. Deshalb liegt es im Interesse aller deutschen Marktbeteiligten, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einen gesicherten Überblick über die Marktmengen und Sorten, die im Rahmen der Zertifizierung erfasst werden, zu erhalten. Daher soll das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über den Endtermin der Zertifizierung von Hopfen zu erlassen.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8153

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8153.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugaufwand

Durch die vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über den Endtermin der Zertifizierung von Hopfen zu erlassen, entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Regelungen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können somit ausgeschlossen werden.

F. Bürokratiekosten

- a) Eine Informationspflicht für Unternehmen wird weder eingeführt, geändert noch abgeschafft.
- b) Eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger wird weder eingeführt, geändert noch abgeschafft.
- c) Eine Informationspflicht für die Verwaltung wird weder eingeführt, geändert noch abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8153 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. März 2008

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende

Kurt Segner
Berichtersteller

Dr. Gerhard Botz
Berichtersteller

Hans-Michael Goldmann
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Cornelia Behm
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Kurt Segner, Dr. Gerhard Botz, Hans-Michael Goldman, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/8153** in seiner 145. Sitzung am 21. Februar 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen ermöglichen den Mitgliedstaaten die Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen zu einem früheren als dem gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt festzulegen.

In Deutschland werden rund 80 Prozent des EU-Hopfens erzeugt. Deshalb liegt es im Interesse aller deutschen Marktbeteiligten, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einen gesicherten Überblick über die Marktmengen und Sorten, die im Rahmen der Zertifizierung erfasst werden, zu erhalten. Dieses Ziel kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Daher soll das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über den Endtermin der Zertifizierung von Hopfen zu erlassen.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes.

III. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hopfengesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Der Entwurf enthält keine Informationspflichten für die Wirtschaft, für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8153 in seiner 72. Sitzung am 5. März 2008 abschließend ohne Debatte beraten.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt einvernehmlich den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8153 anzunehmen.

Berlin, den 5. März 2008

Kurt Segner
Berichtersteller

Dr. Gerhard Botz
Berichtersteller

Hans-Michael Goldman
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Cornelia Behm
Berichterstellerin